

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
das Außerkrafttreten der Richtlinie zu planungsrelevanten  
Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) und der Liste der  
planungsrelevanten Qualitätsindikatoren

Vom 16. Januar 2025

## Inhalt

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Rechtsgrundlage</b> .....            | <b>2</b> |
| <b>2.</b> | <b>Eckpunkte der Entscheidung</b> ..... | <b>2</b> |
| <b>3.</b> | <b>Bürokratiekostenermittlung</b> ..... | <b>2</b> |
| <b>4.</b> | <b>Verfahrensablauf</b> .....           | <b>2</b> |
| <b>5.</b> | <b>Fazit</b> .....                      | <b>2</b> |

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat auf der Rechtsgrundlage von § 136 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) und die Liste der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren beschlossen. Diese werden vorliegend außer Kraft gesetzt.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Das Außerkraftsetzen der Richtlinie erfolgt, da ihre gesetzliche Grundlage, § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V, mit Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) am 12. Dezember 2024 aufgehoben wurde. Das Außerkraftsetzen der Richtlinie und der Liste der diesbezüglichen Qualitätsindikatoren dient der Anpassung an die neue Rechtslage.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorliegenden Beschluss über die Aufhebung der plan. QI-Richtlinie entfallen die gemäß Erstfassung der plan. QI-Richtlinie am 15. Dezember 2016 (vgl. hierzu <https://www.g-ba.de/beschluesse/2812/>) ausgewiesenen jährlichen Bürokratiekosten für das Datenvalidierungsverfahren gemäß § 9 und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 11 in Höhe von insgesamt etwa 123.375 Euro.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 vor dem Hintergrund des am 12. Dezember 2024 in Kraft getretenen KHVVG, nach dem die gesetzliche Grundlage für die Plan. QI-RL (§ 136c Abs. 1 und 2 SGB V) aufgehoben wird, über das Außerkrafttreten der Plan. QI-RL beraten.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Ein Stellungnahmeverfahren mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich, da die betreffende Richtlinie damit außer Kraft tritt und somit keine datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen werden.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2025 beschlossen, die plan. QI-RL und die Liste der Qualitätsindikatoren außer Kraft zu setzen.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. Januar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken